

# Satzung

## Beach Volleyball Kronberg e.V.

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Beach Volleyball Kronberg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz **e.V.**
  - (2) Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.
  - (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Beachvolleyballsports, sowie die Förderung des Gemeinsinns und bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur nachhaltigen sportlichen Belegung des Waldschwimmbads Kronberg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Organisation von offenen Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsangeboten,
  - Durchführung von Turnieren und gemeinschaftsfördernden Events,
  - Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports,
  - Unterstützung und Pflege der Beachvolleyballanlagen,
  - Einwerbung und Verwendung von Spenden zur Förderung der Vereinszwecke,
  - Zusammenarbeit mit der Stadt Kronberg, Bildungseinrichtungen und regionalen Partnern.

Hierzu kann der Verein insbesondere Sportgeräte, Trainingsmaterialien sowie Infrastruktur für Trainings- und Veranstaltungszwecke anschaffen, unterhalten oder bereitstellen.

- (3) Zur Förderung des Sports kann der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu sportbezogenen Aufwendungen gewähren, soweit diese unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen (z. B. Teilnahme am Trainingsbetrieb oder an Sportanlagen) und allen Mitgliedern im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit offenstehen. Ein individueller Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleibt die Zahlung angemessener Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für gemeinnützige Körperschaften (z. B. Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale). Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand. In keinem Fall darf eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (8) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf finanzielle oder sonstige Vorteile.
  - (9) Der Verein ist überparteilich und fördert die Allgemeinheit im Sinne des Sports.
- 

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein kann Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sowie in zuständigen Sportfachverbänden werden.
  - (2) Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein steht grundsätzlich allen Personen offen, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - jugendlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- (3) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich oder digital.
- (4) Zur Sicherung des gemeinschaftlichen Charakters des Vereins soll jeder Aufnahmeantrag durch ein bestehendes Vereinsmitglied unterstützt werden (Referenzmitglied). Das Referenzmitglied bestätigt, dass ihm die antragstellende Person persönlich bekannt ist und sie nach seiner Einschätzung die Ziele, Werte und den gemeinnützigen Zweck des Vereins unterstützt.
- (5) Die Aufnahme erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:
  - (a) Bestätigung durch das Referenzmitglied; und
  - (b) Beschluss des Vorstands.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach sachgerechtem Ermessen unter Berücksichtigung der Vereinszwecke und der Interessen der Vereinsgemeinschaft.
- (7) Die Referenz kann Bestandteil der Mitgliedsdokumentation werden.
- (8) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Werte und Verhaltensgrundsätze des Vereins an.

---

## § 5 Werte- und Verhaltensgrundsätze

- (1) Das Vereinsleben basiert auf folgenden Grundwerten:
  - (a) **Respekt und Fairness** – respektvoller Umgang, keine Diskriminierung, sportliche Fairness.
  - (b) **Gemeinschaft und Verantwortung** – Unterstützung der Vereinsziele, sorgsamer Umgang mit Anlagen und Eigentum.
  - (c) **Integrität und Loyalität** – kein vereinsschädigendes Verhalten, keine rufschädigenden öffentlichen Äußerungen.
  - (d) **Sicherheit und Ordnung** – Einhaltung der Platz- und Hausordnungen sowie gesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Diese Grundsätze sind verbindlicher Bestandteil der Mitgliedschaft.

---

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt;
  - Ausschluss; oder
  - Tod,des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei eine digitale Erklärung der Schriftform genügt. Die Mitgliedschaft endet mit dem in der Erklärung bezeichneten Zeitpunkt; ist kein Zeitpunkt angegeben, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Erklärung.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
  - grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung;
  - schwerwiegendem oder nachhaltigem Verstoß gegen die Werte- und Verhaltensgrundsätze;
  - vereinsschädigendem Verhalten; oder
  - vorsätzlicher Beschädigung von Vereins- oder Fremdeigentum.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Im Falle des Todes endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des Todes des Mitglieds.

---

## § 7 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch:
  - freiwillige Spenden,
  - Einnahmen aus Veranstaltungen und Turnieren,
  - Fördermittel und Zuwendungen.

- (3) Der Verein kann zur Förderung des Sports Aufwendungen für Trainingsbetrieb, Veranstaltungen, Sportgeräte, Infrastruktur sowie sportbezogene Teilnahme- und Nutzungskosten übernehmen oder bezuschussen, soweit dies dem Vereinszweck dient.
- 

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung; und
  - der Vorstand.
- 

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über grundlegende Vereinsangelegenheiten.
- 

## § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:
- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
  - (b) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt; sowie
  - (c) in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
-

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereint haben, eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ausschließlich digital abgehalten werden (virtuelle Versammlung).

---

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Kassenwart/in,
  - dem/der Verantwortlichen für Sport.
  - dem/der Verantwortlichen für IT & Kommunikation.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ohne Bestellung eines Nachfolgers aus, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder den Verantwortungsbereich des ausscheidenden Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur Bestellung eines Nachfolgers. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für den Gründungsvorstand 1 Jahr. Ist zum Ablauf einer Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt worden, führt der zum Ablauf der Amtszeit amtierende Vorstand das Amt des Vorstands bis zu einer Neuwahl fort. Jede Person kann mehrfach und auch unmittelbar nacheinander in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
  - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts; und
  - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder wie in dieser Satzung vorgesehen.
- 

## **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
  - (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
  - (3) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren, per Videokonferenz oder in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

---

## **§ 15 Datenschutz und digitale Verwaltung**

- (1) Der Verein strebt eine weitgehend digitale Verwaltung an.
  - (2) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit der DSGVO verarbeitet.
  - (3) Weitere Details des Datenschutzes können in einer Datenschutzordnung geregelt werden.
-

## **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.

---

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.03.2026 beschlossen.

(Satzung zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.03.2026)